



Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs:

Berechnung des Umlagebedarfs			
Rechtsnorm GemHVO		Bezeichnung	Betrag in ¹
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 15	+	Summe der laufenden Auszahlungen aus Ver- waltungstätigkeit	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 18	+	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	+	außerordentliche Aus- zahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 45	+	Mindest-Rückführungs- betrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO	
	=	zu deckende Auszah- lungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 8	./.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Ver- waltungstätigkeit (ohne VG-Umlage gem. § 32 Abs. 1 LFAG)	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 17	./.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	./.	außerordentliche Ein- zahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23	+	Erhöhung zum Aus- gleich des Ergebnis- haushalts (falls negativ)	
	=	Umlagebedarf 1	
	./.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kas- senbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39	+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditäts- sicherung i. S. v. § 105 Abs. 5 GemO	
	=	Umlagebedarf 2	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 38	+	Zunahme der liquiden Mittel (z. B. zweck- gebundene Mittel für künftige Maßnahmen)	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 33	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	=	Umlagebedarf 3	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 und F 39	+	Auszahlungen zur au- ßerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und zur Tilgung von Li- quiditätskrediten, soweit vorstehend nicht bereits berücksichtigt.	
	=	Umlagebedarf 4	

II.

**Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der
Gemeindeordnung (GemO-VV)**

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 12. Juni 2023 (1142-0006#2023/0001-0301 334)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemein-
deordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom
3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rund-
schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom
9. Dezember 2016 (MinBl. S. 279), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift zu § 72 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Nummer 1 und 2.1 wird die Angabe § 26 jeweils durch
die Angabe § 32 ersetzt.
- 1.1.2 In Nummer 2.1 Satz 1 werden nach den Worten (in § 2
Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO mit enthalten) die
Worte sowie des Mindest-Rückführungsbetrages nach
§ 105 Abs. 4 Satz 2 eingefügt.
- 1.1.3 In Nummer 2.2 Satz 2 werden nach dem Wort Liquiditäts-
sicherung die Worte im Sinne von § 105 Abs. 5 einge-
fügt.
- 1.1.4 Das Muster in Nummer 3 erhält folgende Fassung:

¹ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

- 1.1.5 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsgemeinden haben bei der Festsetzung des Umlagesatzes ausgehend vom Umlagebedarf und dem Haushaltsausgleichsgebot das von Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Art 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinden sowie das Gebot kommunaler Rücksichtnahme zu beachten. Das schließt nicht aus, dass die Ortsgemeinden ihrerseits Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen müssen.“
- 1.2 Die Verwaltungsvorschrift zu § 93 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 4 der Nummer 10 werden nach dem Wort „Liquiditätsplanung“ die Worte „, welche bei Bedarf fortzuschreiben ist,“ eingefügt.
- 1.2.2 In Nummer 13 wird die Angabe „§ 93 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsvorschrift zu § 95 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Nummer 1 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:
„Die Haushaltssatzungen der Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden enthalten auch den Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.“
- 1.3.2 In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 31 Abs. 2 Satz 1, 32 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.4 Der Verwaltungsvorschrift zu § 98 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Im Falle des § 98 Abs. 2 Nr. 2 ist der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 ebenfalls zu decken.“
- 1.5 Die Verwaltungsvorschrift zu § 103 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Nummer 4.1 erhält das Prüfschema folgende Fassung:

<i>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 32)</i>	<i>EUR</i>
<i>abzüglich Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 27)</i>	<i>EUR</i>
= Höchstbetrag der Investitionskredite <i>Hinweis: Entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 33</i>	EUR

- 1.5.2 In Nummer 4.1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „des Mindest-Rückführungsbetrages gemäß § 105 Abs. 4 Satz 2 und“ eingefügt.
- 1.5.3 In Nummer 4.1.3, Nummer 4 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- 1.5.4 In Nummer 4.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesgesetzes“ die Worte „oder aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung“ eingefügt.
- 1.5.5 Nummer 5.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91), BS 730, in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.“
- 1.6 Die Verwaltungsvorschrift zu § 105 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse kann erteilt werden, sofern der Höchstbetrag auf einer sachgerechten Liquiditätsplanung beruht.“
- 1.6.2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- 1.6.2.1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Durch die Veranschlagung als Kredite zur Liquiditätssicherung wird gleichzeitig gewährleistet, dass spätere Tilgungsleistungen bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO nicht als „planmäßige Tilgung von Investitionskrediten“ zu berücksichtigen sind.“
- 1.6.2.2 Die Sätze 6 und 9 werden gestrichen.
- 1.6.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Tilgungsplan (§ 105 Abs. 4 S. 2)
Unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP-Programm ist unter Berücksichtigung des § 105 Abs. 4 Satz 1 ein Tilgungsplan zu erstellen und der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung zu übermitteln. Die Unterschreitung des Orientierungswertes (1/30 pro Jahr) durch den im Tilgungsplan vorgesehenen Mindest-Rückführungsbetrag oder eine Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages nach erstmaliger Erstellung des Tilgungsplans in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe für die Abweichung darzulegen.
Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die Rücklage sind jederzeit möglich.
Bei Ortsgemeinden ist anstelle eines „Tilgungsplanes“ eine „Übersicht über die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse“ zu erstellen. Für beide Fälle ist das Muster 29 der Anlage 3 zur VV-GemHSys zu verwenden.“
- 1.6.4 Es werden folgende neue Nummern 4, 5 und 6 eingefügt:
„4. Tilgungsrücklage (§ 105 Abs. 4 S. 3)
Für die Tilgungsrücklage (Kontenart 795) soll ein eigenständiges Konto oder Unterkonto verwendet werden. Eine Entnahme ist nur zur Tilgung der bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen Liquiditätskredite zulässig (Kontenart 695). Die bilanzielle Buchung erfolgt innerhalb der Kontenart 183. Hierfür sollten eigene Konten bzw. Unterkonten verwendet werden. Eine vorübergehende anderweitige Inanspruchnahme der angesparten Mittel ist ausgeschlossen.
Die Verwendung des Musters 30 „Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage“ erfolgt nach dem sog. Bruttoprinzip, d. h. der Mindest-Rückführungsbetrag ist generell zu voller Höhe in der Tilgungsrücklage darzustellen und sodann für die Tilgung ganz oder teilweise abzusetzen.“
5. Tilgung ab 2024 aufgenommener Liquiditätskredite (§ 105 Abs. 5)
Ein Überschreiten des maximalen Tilgungszeitraums von 36 Monaten ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig. Die Umstände für die Abweichung sowie die beabsichtigten „Ausgleichsmaßnahmen“ (inkl. Zeitraum) sind im Vorbericht darzulegen.
6. Nummern 3.1, 3.3, 3.4 und 6 der VV zu § 103 gelten entsprechend. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung mit der Absicht, die Mittel zur Ertragserzielung anzulegen, ist nicht zulässig.“
- 1.6.5 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden nach dem Wort „Höchstbetrag“ die Worte „zur Liquiditätssicherung“ eingefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.
Für die bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzungen und für Nachtragshaushaltssatzungen hierzu gelten die Verwaltungsvorschriften in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung weiter.

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 12. Juni 2023 (1142-0006#2023/0001-0301 334)

Für die bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzungen und für Nachtragshaushaltssatzungen hierzu gelten die Verwaltungsvorschriften in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung weiter.

MinBl. 2023, S. 137

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Januar 2017 (MinBl. S. 105) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 Satz 1 zu § 1 wird die Angabe § 6 Satz 5 Nr. 4 und 5 durch die Angabe § 6 Satz 4 Nr. 4 und 5 ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 1 Satz 1 zu § 14 werden das Semikolon sowie die Worte ; beispielsweise kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsverfügungen abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 LFAG vorgeben, dass die Investitionsschlüsselzuweisungen als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt und als laufender Ertrag im Ergebnishaushalt zu buchen sind ersatzlos gestrichen.
 - 1.3 Die Verwaltungsvorschrift zu § 18 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort Investitionskrediten die Worte sowie um den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO eingefügt.
 - 1.3.2 Nummer 4 wird gestrichen.
 - 1.3.3 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 - 1.4 Die Verwaltungsvorschrift zu § 21 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berichtspflicht stellt ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 soll eine halbjährliche (30. Juni und 31. Dezember) Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele erfolgen.“
 - 1.4.2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet eine Soll-Regelung. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden. Ebenso können auch an mehr als zwei Terminen im Jahr Berichte erfolgen. Gerade angesichts der Steuer- und Umlagetermine am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sowie der ortsüblichen Sitzungsfolge sind abweichende Termine denkbar.
 - 1.5 Die Verwaltungsvorschrift zu § 38 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Nummer 2.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.1) ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden.
 - 1.5.2 In Nummer 2.1 Satz 3 wird die Angabe B 2 durch die Angabe B ersetzt.
 - 1.5.3 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Für die in § 17 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen darf ein Sonderposten nicht gebildet werden.
 - 1.5.4 In Nummer 2.3.1 wird die Angabe § 13 LFAG durch die Angabe § 17 LFAG ersetzt.
 - 1.5.5 In Nummer 2.3.2 wird die Angabe § 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG durch die Angabe § 17 Abs. 2 Nr. 3 LFAG ersetzt.
 - 1.5.6 In Nummer 2.3.5 wird die Angabe § 13 LFAG durch die Angabe § 17 LFAG sowie die Angabe § 23 LFAG durch die Angabe § 30 LFAG ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.